

## G e s e t z

vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 14/1989 und Nr.19/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Fachschule ist eine mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen und
- d) die Bildung und Beratung der Absolventen zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben im ländlichen Raum (lit. a) samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen sicherzustellen."

2. § 4 lautet:

"§ 4

Schulpflichtiger Personenkreis

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn oder während des Lehrverhältnisses erfolgreich abgeschlossen haben."

3. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule zu besuchen."

4. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Fachschule der gleichen Fachrichtung erfüllt werden, und zwar:

- a) durch den Besuch einer Fachschule, die den Besuch der Berufsschule ersetzt (§ 19 Abs. 6 lit. b),
- b) durch den Besuch der ersten und zweiten Schulstufe einer Fachschule, in der das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt wird (§ 19 Abs. 6 lit. c),
- c) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch der ersten Schulstufe einer Fachschule, in der das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt wird (§ 19 Abs. 6 lit. c)."

5. In § 7 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)" und der gesamte

Abs. 2.

6. § 8 entfällt.

7. § 9 Abs. 2 entfällt, die Absätze 3 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 5.

8. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird eine Schule in drei oder mehr Schulstufen geführt, so darf mit Zustimmung der Schulbehörde ab der zweiten Schulstufe eine Klasse auch dann geführt werden, wenn die Zahl zwölf nicht erreicht und die Zahl sechs nicht unterschritten wird."

9. Im § 16 Abs. 2 ist das Zitat "§ 19 Abs. 2" durch das Zitat "§ 19 Abs. 4" zu ersetzen.

10. § 19 lautet:

" § 19

Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau

(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

a) Landwirtschaft;

b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:

aa) Ländliche Hauswirtschaft,

bb) Gartenbau,

cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft,

dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege,

ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft,

ff) Fischereiwirtschaft,

gg) Geflügelwirtschaft,

hh) Bienenwirtschaft,

- ii) Pferdewirtschaft;
- c) Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau;
- d) Forstwirtschaft.

(2) Die Fachschule kann auch als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können mit Verordnung der Landesregierung Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

(3) Mit Zustimmung der Schulbehörde können die in Abs. 1 angeführten Fachrichtungen in den einzelnen Klassen nebeneinander (alternativ) geführt werden, wenn dies aufgrund der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich einer Schule erforderlich ist und wenn die Schülerzahl für eine gesonderte Führung von Klassen je Fachrichtung nicht ausreicht.

(4) Die Fachschule ist in den einzelnen Schulstufen vollschulartig in der Organisationsform einer

- a) ganzjährigen Schule oder
  - b) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht
- zu führen.

(5) Die Fachschulen können je nach Organisationsform und Aufbau ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(6) Die Fachschulen gliedern sich nach ihrem Aufbau in

- a) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann;

- b) Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen;
  - c) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt werden;
  - d) Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgte Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschulen)."
11. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:
- "a) für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung, Lebenskunde, Leibesübungen;"
12. § 20 Abs. 1 lit. k lautet:
- "k) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:  
Pferdehaltung, Veterinärkunde, Reit- und Fahrtheorie;"  
Die bisherigen lit. k und l erhalten die Bezeichnung "l" und "m".
13. § 20 Abs. 2 lautet:
- "(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschule festzusetzen:
- a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. a mit mindestens 1 300 Unterrichtsstunden in einer Schulstufe;
  - b) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. b mit min-

destens 1 800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen;

- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. c mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1 300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind;
- d) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. d mit mindestens 500 Unterrichtsstunden."

14. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind:

- a) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, in den Fällen des § 19 Abs. 6 lit. a und c die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht;
- b) die körperliche Eignung;
- c) die geistige Eignung (Fachschuleignung);
- d) die Erklärung des Einverständnisses zur internatsmäßigen Unterbringung."

15. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Fachschuleignung ist gegeben, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen erwartet werden kann; sie wird durch Eignungsprüfung festgestellt. Die Eignung ist jedoch als gegeben anzunehmen, wenn der Aufnahmewerber in jener Schulstufe, an welche die Fachschule anschließt, einen günstigen Schulerfolg erzielt hat. Ein solcher liegt vor, wenn das Abschluszeugnis der achten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, wobei jeweils die Noten aus Fremdsprachen - ausgenommen Englisch -, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben

haben."

16. Im § 26 Abs. 2 ist das Zitat "§ 9 Abs. 3" durch das Zitat "§ 9 Abs. 2" zu ersetzen.

17. Nach § 31 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 19 Abs. 6 lit. d), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen."

18. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

#### "§ 41a

#### Abschlußprüfung

(1) Ein Schüler einer vierstufigen schulpflichtersetzenden Fachschule ist berechtigt, zum Erwerb besonderer Qualifikationen seine Ausbildung zusätzlich durch eine Abschlußprüfung am Ende der vierten Schulstufe zu beenden. Die Abschlußprüfung ist öffentlich und umfaßt eine mündliche und eine praktische Prüfung.

(2) Die Schulbehörde hat nach den Aufgaben und dem Lehrplan der Fachschulen die Prüfungsgebiete und die Prüfungsform festzulegen.

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission für die Abschlußprüfung ist der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen; weitere Mitglieder sind der Schulleiter, drei Lehrer und zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Absolventen einer Landwirtschaftlichen Fachschule jener Fachrichtung sein, die der Prüfungskandidat besucht. Lehrer und Beisitzer sind vom Schulleiter zu bestellen.

(4) Der Prüfungskandidat hat "bestanden", wenn keine Beurteilung mit "Nicht genügend" festgesetzt wurde.

(5) Eine "nicht bestandene" Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden."

19. Im § 59 Abs. 6 ist das Zitat "§ 7 AVG 1950" durch das Zitat "§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995" zu ersetzen.

20. Im § 69 Abs. 1 ist das Zitat "Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" durch das Zitat "Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995," zu ersetzen.

21. § 74 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des Wohnsitzes im Sinne des § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBL.Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung;"

22. § 99 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen."

## Vorblatt

Problem: Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen stammen aus dem Jahr 1975 und wurden nunmehr mit BGBl. Nr. 648/1994 und 649/1994 geändert.

Um der Entwicklung und den Erfordernissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist es notwendig, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten auch im schulischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Bewältigung der Aufgaben innerhalb eines europäischen Marktes, vor allem aber im Sinne einer Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft, sind die erforderliche Anpassung der Ausbildungsgänge an diese neuen Aufgaben und Problemstellungen sowie eine damit einhergehende Differenzierung des land- und forstwirtschaftlichen Schulsystems unumgänglich.

Ziel: Anpassung an die obzitierten Bundesgesetze betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufs- bzw. Fachschulen und an die praktischen Neuentwicklungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Alternativen: keine

Kosten: Keine wesentlichen Mehrkosten sind zu erwarten, auch nicht durch § 13 Abs. 1 (siehe Erläuterungen hiezu).

Da die Aufgabe der Absolventenweiterbildung (§ 2 Abs. 3 lit. d) nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel (auch kostenmäßig) intensiviert werden kann, sind hiedurch zwangsweise Mehrkosten ebenfalls nicht zu erwarten.

EWR- und EG-Konformität: gegeben

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Um der Entwicklung und den Erfordernissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist es notwendig, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten auch im schulischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Bewältigung der Aufgaben innerhalb eines europäischen Marktes, vor allem aber im Sinne einer Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft, sind die erforderliche Anpassung der Ausbildungsgänge an diese neuen Aufgaben und Problemstellungen sowie eine damit einhergehende Differenzierung des land- und forstwirtschaftlichen Schulsystems unumgänglich.

Weiters sind die Möglichkeiten einer Zweitausbildung zu erweitern, um auch Quereinsteigern und Nebenerwerbslandwirten eine adäquate Ausbildung zu ermöglichen.

Im Hinblick darauf sind insbesondere folgende Änderungen notwendig:

1. Ergänzung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule im Hinblick auf die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft,
2. Änderungen hinsichtlich der Organisationsformen,
3. Änderungen hinsichtlich des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände,
4. Anpassung der Mindestanforderungen bei den Aufnahmevoraussetzungen an die derzeitigen Gegebenheiten.

### Besonderer Teil:

#### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Durch die Ergänzung der fachspezifischen Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hinsichtlich der Erfüllung der

Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum soll auf die derzeitigen zusätzlichen Funktionen dieses Wirtschaftsgebietes speziell hingewiesen werden. Die Schüler sollen in die Lage versetzt werden, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft zu erfüllen, wobei insbesondere auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen ist: Förderung unternehmerischen Erfolges, Nutzung regionaler Einkommenschancen und Partnerschaften, Sicherung der Lebensgrundlagen, Unterstützung nachhaltiger Landschaftsentwicklung, Versorgung mit Qualitätsprodukten und erneuerbaren Rohstoffen, Entsorgungskreisläufe, Bewußtmachung der Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, Stärkung der bäuerlichen Identität und Lebensform.

Zu den zukünftigen Aufgaben einer landwirtschaftlichen Fachschule soll es auch gehören, Absolventen weiterzubilden bzw. zu bilden und zu beraten. Damit zusammenhängende Leistungen und Untersuchungen, wie z.B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen, sollen ebenfalls sichergestellt werden.

Damit soll der geänderten Situation durch den EU-Beitritt, der in Hinkunft für die Landwirtschaft verstärkten Konkurrenzdruck bedeutet, entsprechend Rechnung getragen werden. Vor allem im Erwachsenenbereich soll die Bildung und Beratung, die eng mit den Lehr- und Versuchseinrichtungen verknüpft ist, weil nur daraus wesentliche wechselseitige Impulse und Fragen von und für die Praxis untersucht, aufbereitet und vermittelt werden können, ermöglicht werden.

Nur eine landwirtschaftliche Fachschule, die über das notwendige Wissenspotential und die erforderlichen Einrichtungen verfügt, kann diesem Bildungsauftrag gerecht werden.

Es ist selbstverständlich, daß diese Aufgaben möglichst kostensparend durchzuführen sind. Daher werden im Zusammenhang mit der Absolventenweiterbildung keine neuen Dienstposten für diesen Tätigkeitsbereich geschaffen werden.

Vergleichbare Regelungen enthalten bereits die landwirtschaftlichen Schulgesetze anderer Bundesländer (siehe § 2 Abs. 3 lit. e NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz).

Zu Z 2 (§ 4):

Die Bestimmung über den schulpflichtigen Personenkreis wurde entsprechend dem obzitierten Bundesgrundsatzgesetz (BGBl.Nr. 648/1994) dahingehend geändert, daß nun nicht mehr auf "die in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Sondergebiete tätigen Jugendlichen" abgestellt wird. Damit konnte auch die Definition in § 4 Abs. 3 entfallen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Diese Regelung betrifft die Erfüllung der Schulpflicht und bestimmt für Berufsschulen, daß land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge die dem Lehrverhältnis entsprechende Fachrichtung zu besuchen haben. Diese Bestimmung entspricht dem obzitierten Bundesgrundsatzgesetz (BGBl.Nr. 648/1994).

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3):

Hier waren in den lit. a bis c die Verweise auf § 19, welcher ebenfalls novelliert wird, richtigzustellen.

Zu Z 5 (§ 7):

Der zweite Absatz dieser Bestimmung entfällt, da eine Schulpflichtmatrik nach der Novelle nicht mehr zu führen sein wird.

Zu Z 6 (§ 8):

Die in der alten Bestimmung geregelten aufwendigen Melde- und Anzeigepflichten sowie darauf aufbauend die Führung einer Schulpflichtmatrik durch die Gemeinden sind entbehrlich geworden und kann diese Bestimmung daher entfallen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 2):

Der Entfall dieses Absatzes steht im Zusammenhang mit den auf dem Bundesgrundsatzgesetz beruhenden Änderungen der §§ 4 und 5 Abs. 1, wonach künftig nur mehr an den Begriff des "Lehrlings" angeknüpft wird.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Es soll durch Hinzufügen dieser Bestimmung ermöglicht werden, daß ab der zweiten Schulstufe eine Klasse auch dann geführt werden darf, wenn die Zahl zwölf nicht erreicht wird. Dies ist erforderlich, da in der Praxis in manchen Jahrgängen viele Schüler nach der ersten Schulstufe ausscheiden und die Führung einer Klasse für die verbleibenden Schüler gewährleistet werden muß, weil der weitere Besuch der Fachschule für diese Schüler die einzige Möglichkeit darstellt, ihre Berufsschulpflicht (wegen Fehlens von landwirtschaftlichen Berufsschulen im Burgenland) zu absolvieren. Aus ökonomischen Gründen war es aber auch notwendig, eine Mindestschüleranzahl festzusetzen, da ansonsten die Möglichkeit der Herabsetzung bis auf einen Schüler bestünde.

Mehrkosten sind hier nicht zu erwarten, da nach einer Berechnung der Personalabteilung bei neun Schülern wesentlich weniger Kosten (rund 20 %) anfallen, als bei zwölf Schülern. Dies deswegen, weil bei neun Schülern eine Gruppenteilung nicht erforderlich ist und daher Mehrdienstleistungen der Lehrer entfallen. Außerdem haben die Schüler der dritten Schulstufe die Pflichtpraxis zu absolvieren und findet in der vierten Schulstufe der Betriebsleiterlehrgang statt. Dieser ist stark praxisorientiert und erfolgt auch hier bei größeren Schülerzahlen eine Gruppenteilung.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 2):

Die Richtigstellung ist durch die Neufassung des § 19 erforderlich, da sich dadurch die Absatzbezeichnungen geändert haben.

Zu Z 10 (§ 19):

Diese Bestimmung zählt die einzelnen Fachrichtungen, in denen eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule geführt werden kann, auf. Ergänzt wurde diese Aufzählung um den Punkt ii) Pferdewirtschaft und die neue lit. c) Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau, welche sich aufgrund der besonderen Nachfrage nach dieser Ausbildung als erforderlich erwiesen haben.

Die fachbereichsübergreifende Fachschule ist im Bundesgrundsatzgesetz (BGBl. Nr. 649/1994, § 2 Abs. 1) enthalten. Es können demnach innerhalb einer Schule mehrere Fachbereiche geführt werden (§ 19 Abs. 2). Der jetzige Abs. 3 enthält eine Spezifizierung - es können demnach Fachrichtungen in einzelnen Klassen nebeneinander geführt werden - und wurde diese Regelung bereits in der Novelle 1989 (LGBl.Nr. 14) eingeführt.

Durch das Bundesgrundsatzgesetz (BGBl.Nr. 649/1994, § 3 Abs. 1 bis 4) wurde auch eine Änderung der Zahl der Unterrichtsstunden erforderlich. In diesem Zusammenhang war es aufgrund der geänderten Systematik notwendig, die Gliederung der Fachschulen anzupassen und in folgende vier Bereiche zu gliedern:

- a) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr erfüllt werden kann;
- b) Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen;
- c) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr erfüllt werden kann und die mehrjährig sind;
- d) weiterführende Fachschulen.

Neu ist die lit. d dieser Bestimmung. Durch die Schaffung einer weiterführenden Fachschule soll Quereinsteigern, z.B. Frauen, die in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, eine adäquate Ausbildung ermöglicht werden.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 1 lit. a):

Diese Novellierung beruht ebenfalls auf dem Bundesgrundgesetz und wurden die Pflichtgegenstände durch "Lebende Fremdsprache" ergänzt. Der hier ebenfalls eingefügte Pflichtgegenstand "Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung" wurde bisher schon unterrichtet und ist auch in der Verordnung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen wurden (LGBI. Nr. 60/1990), enthalten.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 1 lit. k):

In § 20 Abs. 1 sind die Pflichtgegenstände festgelegt, für die neugeschaffene Fachrichtung Pferdewirtschaft waren daher hier die Pflichtgegenstände zu ergänzen.

Zu Z 13 (§ 20 Abs. 2):

Das Bundesgrundgesetz (BGBl.Nr. 649/1994) hat die Bestimmungen über das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen geändert. Die bisher ebenfalls festgelegte Höchstzahl an Unterrichtsstunden ist weggefallen. Es soll jedoch das Mindestausmaß für die Erfüllung des neunten Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht nicht geändert werden.

Für die neugeschaffene weiterführende Fachschule soll das Unterrichtsausmaß mindestens 500 Unterrichtsstunden betragen, da hier die fachspezifische Ausbildung im Vordergrund steht. Ziel ist eine gediegene Ausbildung, die Quereinsteiger befähigt, die an sie gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 1):

Diese Bestimmung wurde in lit. a im Hinblick auf die Neuformulierung des § 19 Abs. 6 ebenfalls neu gefaßt. Sonstige Voraussetzungen haben sich nicht geändert.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 3):

Bisher hatten bei der Beurteilung, ob eine Fachschuleignung ge-

geben ist, Fremdsprachen außer Betracht zu bleiben. Da aber Englisch nunmehr zu den Pflichtgegenständen gehören wird, war diesbezüglich eine Ausnahme vorzusehen.

Zu Z 16 (§ 26 Abs. 2):

Diese Änderung ist wegen eines redaktionellen Versehens in der Gesetzesvorlage des Gesetzes LGBI.Nr. 30/1985 notwendig.

Zu Z 17 (§ 31 Abs. 6):

Hiermit soll durch die Möglichkeit des Entfalles von Pflichtgegenständen dem oben dargelegten Zweck der Fachschulreform besser Rechnung getragen werden können. Wie bereits erwähnt, soll bei den weiterführenden Fachschulen in erster Linie fachspezifisches Wissen vermittelt werden, da allgemeine Fächer bereits in der vorgelagerten Berufs- bzw. Schulausbildung unterrichtet wurden.

Zu Z 18 (§ 41 a):

Mit dieser Bestimmung wurde den neuen Regelungen hinsichtlich der Fachhochschulen Rechnung getragen. Es soll analog den Bestimmungen anderer berufsbildender mittlerer Schulen vorgegangen und dadurch eine Studienberechtigung für Fachhochschulen geschaffen werden. Eine Abschlußprüfung soll den Zugang zur Fachhochschule ermöglichen.

Zu Z 19 und 20 (§ 59 Abs. 6, § 69 Abs. 1):

Durch diese Richtigstellung wird das in der Zwischenzeit verlautbarte Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz korrekt zitiert.

Zu Z 21 (§ 74 Abs. 3 lit. b):

Artikel 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 läßt es den Ländern offen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 in den landesgesetzlichen Vorschriften den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" zu ersetzen.